

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **57 (1997-1998)**

Heft 9: **In Bewegung bleiben : wird SCHUB seinen Platz in der LGR
Struktur finden?**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Va bene?

Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch

Im Schuljahr 1999/2000 werden in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen erstmals Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse in der Zweitsprache Italienisch unterrichtet. Um die Lehrpersonen für diese Aufgabe vorzubereiten, wurde von der Projektleitung ein Fortbildungsmodell ausgearbeitet. Mit einer Departementsverfügung vom 25. März 1998 ist es in Kraft gesetzt worden. Anlässlich der Stufenkonferenz der Primarlehrkräfte vom 1. April 1998 in Landquart hatten wir die Gelegenheit, das Modell vorzustellen. Die Fortbildung ist aufgeteilt in zwei Phasen mit je drei Elementen. Ein Jahr vor Beginn des Italienischunterrichtes in einer 4. Klasse absolviert jede Lehrperson die erste Phase, die zweite folgt ein Jahr später, wenn der Unterricht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erteilt wird. Dies trifft dann zu, wenn die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler in der 4. Klasse übernimmt und sie bis in die 6. Klasse unterrichtet (Dreijahresturnus). Die Fortbildung ist in der Departementsverfügung wie folgt festgelegt:

1. Lehrkräfte der deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Graubündens, die den Zweitsprachunterricht Italienisch erteilen, haben folgende Fortbildung zu absolvieren:

Fortbildungsphase 1:

Vorbereitungskurs für die Erhöhung der Sprachkompetenz (Extensivkurs). Er dauert 18 Wochen zu je 2 Lektionen.

Didaktikkurs 1 zur Einführung in die Fremdsprachdidaktik und in den ersten Teil des Lehrmittels VersoSud. Dauer drei Tage.

Vierwöchiger Intensivkurs im italienischen Sprachgebiet zur

Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz.

Fortbildungsphase 2:

Didaktikkurs 2 mit Einführung in den zweiten Teil des Lehrmittels und Erfahrungsaustausch. Dauer 3 Tage.

Intensivkurs im italienischen Sprachgebiet während drei Wochen. Erfahrungsaustausch und Evaluation der Fortbildung.

2. Wer sich über die notwendige sprachliche Kompetenz ausweisen kann, kann durch das Amt für Volksschule und Kindergarten von einzelnen Fortbildungselementen dispensiert werden. Die Didaktikkurse haben alle Lehrkräfte zu absolvieren.
3. Nach Abschluss der Fortbildung haben sich die Teilnehmer darüber auszuweisen, dass sie über die sprachliche Kompetenz und die notwendigen didaktischen Voraussetzungen für die Erteilung des Italienischunterrichtes an den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen verfügen.
4. Die Kurszeiten fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die schulfreie Zeit (Art. 16ter, Abs. 1 Schulgesetz).
5. Für die Vorbereitung der einzelnen Fortbildungselemente werden Kaderkurse durchgeführt.
6. Von den Gemeinden sind für die in der Fortbildung stehenden Lehrkräfte wenn möglich Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen einzusetzen, sofern die in Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von Stellvertreterinnen/Stellvertretern unter der Voraussetzung erfolgt, dass geeignete Lehr-

kräfte zur Verfügung stehen, die den Anforderungen zu genügen vermögen.

7. Die Finanzierung der Fortbildung erfolgt gemäss Art. 16ter Abs. 4, Schulgesetz, über Konto 4011.3108.
8. Die Detailplanung und Durchführung der Fortbildung erfolgt durch die Projektleitung «Einführung des Zweitsprachunterrichtes in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen» in Absprache mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

Aufgrund dieser Verfügung werden die verschiedenen Fortbildungssegmente im Detail geplant. Sobald wie möglich werden die betroffenen Lehrpersonen näher darüber informiert. Jene Lehrpersonen, die im Schuljahr 1999/2000 eine vierte Klasse unterrichten, werden in der ersten Hälfte 1999 in die erste Phase der Fortbildung einsteigen. Sie wird zum Teil auch in die Sommerferien fallen. Bei der Ferienplanung ist dies zu berücksichtigen.

In einer Departementsverfügung vom 9. März 1998 ist die Dispensation von der Fortbildung für die Erteilung des Zweitsprachunterrichtes geregelt worden. Auch hier der genaue Wortlaut:

1. Lehrkräfte, die im ersten Jahr der Fortbildung das 55. Altersjahr erreichen, können von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden, sofern die schulischen Verhältnisse es erlauben. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen über die Dispensation von der Fortbildung.
2. Werden Lehrkräfte, die das 55. Altersjahr erreicht haben, nicht mehr für die Fortbildung des Zweitsprachunterrichtes

Berichtigungen

verpflichtet, so fällt die Altersentlastung auf den Zweitsprachunterricht.

3. Wird der Zweitsprachunterricht nicht von der Klassenlehrkraft erteilt, so muss sich der Stellvertreter/die Stellvertreterin über die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes ausweisen können.
4. Eine Lehrkraft, die bei Beginn der Fortbildung das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann vom Amt für Volksschule und Kindergarten nur in Ausnahmefällen von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden. Ihr subventionsberechtigtes Pensum beträgt in diesem Fall 28 Wochenlektionen.
5. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Fortbildung für den Zweitsprachunterricht abgebrochen werden. Der Abbruch des Fortbildungslehrganges bedarf der Genehmigung des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

Der Zweitsprachunterricht wird im Sinne einer Begegnungssprache unterrichtet. Darum legen wir grossen Wert darauf, dass die Klassenlehrkraft diesen Unterricht erteilt. Es ist sinnvoll, wenn der Unterricht in der Zweitsprache nicht in zwei vollen Lektionen stattfindet, sondern aufgeteilt wird in vier Halblektionen. Diese Aufteilung ist in den meisten Fällen wohl nur möglich, wenn durch die Klassenlehrkraft Italienisch erteilt wird.

Amt für Volksschule
und Kindergarten

Projektleitung ZSU
Senn Josef

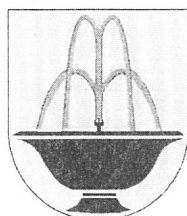
Im März-Schulblatt 1998 haben sich im Amtlichen Teil zwei Fehler eingeschlichen; es sind dies:

1. Bei der Lohntabelle Seite 27 stimmt der einleitende Kopftext nicht. Er muss lauten: «Mit Beschluss vom 9.12.1997 verzichtete die Regierung auf einen Ausgleich der Teuerung per 1. Januar 1998. Die nicht ausgeglichene Teuerung von 0,4% des Jahres 1997 wird ersatzlos gestrichen; ausgeglichener In-

dex Basis Mai 1993 = 103,9 Punkte. Diese Lohnansätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen.»

2. Beim Merkblatt Seite 25 fehlt der wichtige Teil unter II: Regelung der Lohnstufen.

Das komplette Merkblatt sowie die ergänzte Lohntabelle entnehmen Sie bitte den folgenden zwei Seiten.



Cumün da Scuol

Il cumün da Scuol tschercha pel principi da l'on da scuola 1998/99:

ün/a magister/ra secundar/a

fil. I

ed

ün/a masgister/ra

da classa pitschna

da lingua rumantscha

(eventual a temp parzial)

Annunzchas in scrit culs allegats üsitats sun da trametter infin als 18 mai 1998 a la presidenta dal cusagl da scuola, Tinetta Zogg, Brentsch 417A, 7550 Scuol.

M e r k b l a t t für die Anerkennung von Dienstjahren sowie für die Regelung von Lohnstufen

Art. 5 der kant. Lehrerbesoldungsverordnung: Empfehlungen des Erziehungsdepartementes an die Gemeinden

I. Anerkennung von Dienstjahren als Lohnstufen

1. Lehrtätigkeit

<i>1.1 Unterricht als Lehrkraft an Volks- und Sonderschulen (inkl. Fachunterricht sowie Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie)</i>		
<i>unterrichtete Schulstufe</i> alle Schulstufen und Schultypen	<i>Ausbildung</i> entsprechende Lehrpatente	<i>Unterrichtspensum</i> mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen
		<i>empfohlene Anrechnung</i> zu 100%

1.2 Unterricht als Kindergärtner/Kindergärtnerin

<i>unterrichtete Schulstufe</i> Kindergarten	<i>Ausbildung</i> Kindergärtner-/Kindergärtnerinnen-Patent	<i>Unterrichtspensum</i> mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen
		<i>empfohlene Anrechnung</i> zu 100%

1.3 Unterricht an anderen Schulen

<i>unterrichtete Schulstufe</i> alle Schulstufen und Schultypen	<i>Ausbildung</i> entsprechende Lehrpatente	<i>Unterrichtspensum</i> mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen
		<i>empfohlene Anrechnung</i> zu 100%

2. Andere pädagogische Tätigkeiten

<i>Tätigkeit</i> als Erzieher/Erzieherin	<i>Ausbildung</i> entsprechende Lehrpatente	<i>Unterrichtspensum</i> mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen Familie (bis 16-jährig)	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle
		<i>empfohlene Anrechnung</i> mindestens zu 50%
		<i>empfohlene Anrechnung</i> mindestens zu 50%

3. Andere Tätigkeiten

<i>Tätigkeit</i> andere Berufe	<i>Ausbildung</i> entsprechende Lehrpatente	<i>Umfang der Tätigkeit</i> mindestens 50%-Stelle
		<i>empfohlene Anrechnung</i> mindestens zu 25%

II. Regelung von Lohnstufen

1. In der Regel wird den Kindergärtnerinnen und Lehrkräften jährlich eine zusätzliche Lohnstufe gewährt, bis das Lohnmaximum erreicht ist.
2. Bei ausserordentlich guten Leistungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Instanz jährlich mehr als eine Lohnstufe gewähren.
3. Die zuständige Instanz kann in begründeten Fällen, d.h. wenn die Leistungen ungenügend sind oder das für die Dienstausübung wesentliche Verhalten nicht befriedigt, von einem Stufenanstieg absehen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Mitteilung an die Betroffene/den Betroffenen bis Mitte Februar erforderlich.

Gehaltstabelle für die Lehrkräfte an Volksschulen

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubünden (GRB 1.12.1965). Mit Beschluss vom 9.12.1997 verzichtete die Regierung auf einen Ausgleich der Teuerung per 1. Januar 1998. Die nicht ausgeglichene Teuerung von 0,4% des Jahres 1997 wird ersatzlos gestrichen; ausgeglichener Index Basis Mai 1993 = 103,9 Punkte. Diese Lohnsätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen.

Weitere Auskünfte bei: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, Rechnungsstelle, Tel. 081/257 27 27

Lohn- stufe	Primarschule					Kleinklassenlehrer					Handarbeit / Hauswirtschaft				
	Schulwochen					Schulwochen					Schulwochen				
	38	37	36	35		38	37	36	35		38	37	36	35	
0	61'516	59'891	58'279	56'654		69'368	67'548	65'715	63'895		61'516	59'891	58'279	56'654	
1	63'050	61'386	59'735	58'071		71'097	69'238	67'353	65'494		63'050	61'386	59'735	58'071	
2	64'597	62'881	61'191	59'488		72'839	70'928	69'004	67'093		64'597	62'881	61'191	59'488	
3	66'131	64'389	62'647	60'905		74'568	72'618	70'642	68'692		66'131	64'389	62'647	60'905	
4	68'900	67'080	65'273	63'453		77'688	75'660	73'606	71'565		68'900	67'080	65'273	63'453	
5	71'669	69'771	67'899	66'001		80'808	78'689	76'557	74'438		71'669	69'771	67'899	66'001	
6	74'438	72'462	70'512	68'549		83'941	81'731	79'521	77'311		74'438	72'462	70'512	68'549	
7	77'207	75'166	73'138	71'097		87'061	84'773	82'472	80'184		77'207	75'166	73'138	71'097	
8	79'976	77'857	75'764	73'645		90'181	87'815	85'436	83'070		79'976	77'857	75'764	73'645	
9	82'745	80'548	78'390	76'206		93'301	90'857	88'387	85'943		82'745	80'548	78'390	76'206	
10	85'501	83'252	81'003	78'754		96'421	93'886	91'338	88'816		85'501	83'252	81'003	78'754	
11	86'125	83'850	81'588	79'313		97'110	94'562	92'001	89'453		86'125	83'850	81'588	79'313	
12	86'736	84'448	82'173	79'885		97'812	95'238	92'664	90'090		86'736	84'448	82'173	79'885	
13	87'347	85'046	82'758	80'444		98'501	95'914	93'314	90'727		87'347	85'046	82'758	80'444	
14	87'971	85'644	83'343	81'016		99'190	96'590	93'977	91'364		87'971	85'644	83'343	81'016	
15	88'582	86'242	83'928	81'588		99'892	97'266	94'627	92'014		88'582	86'242	83'928	81'588	
16	89'193	86'840	84'500	82'147		100'581	97'942	95'290	92'651		89'193	86'840	84'500	82'147	
17	89'817	87'438	85'085	82'719		101'283	98'618	95'940	93'288		89'817	87'438	85'085	82'719	
18	90'428	88'036	85'670	83'278		101'972	99'294	96'603	93'925		90'428	88'036	85'670	83'278	
19	91'039	88'634	86'255	83'850		102'661	99'970	97'253	94'562		91'039	88'634	86'255	83'850	
20	91'663	89'232	86'840	84'409		103'363	100'646	97'916	95'199		91'663	89'232	86'840	84'409	
21	92'274	89'843	87'425	84'981		104'052	101'322	98'579	95'849		92'274	89'843	87'425	84'981	
22	92'885	90'441	87'997	85'553		104'741	101'998	99'229	96'486		92'885	90'441	87'997	85'553	
23	93'509	91'039	88'582	86'112		105'443	102'674	99'892	97'123		93'509	91'039	88'582	86'112	
24	94'120	91'637	89'167	86'684		106'132	103'350	100'542	97'760		94'120	91'637	89'167	86'684	
25	94'731	92'235	89'752	87'243		106'821	104'026	101'205	98'397		94'731	92'235	89'752	87'243	